



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

### **Berichte über den ungeklärten Verbleib von 150 im Kreis Nordfriesland beschlagnahmten Schusswaffen (2. Anfrage)**

#### Vorbemerkung des Fragestellers:

In der Antwort auf Frage 1 meiner ersten Kleinen Anfrage zu diesem Thema (Drs. 20/203) verneinte die Landesregierung die Frage, ob dem betroffenen Waffenbesitzer von der zuständigen Behörde eine mündliche Genehmigung zur Herstellung von Waffen erteilt wurde. Das Nachrichtenportal „t-online“ berichtete dagegen am 17.09.2022, dass sich auf der Antragsschrift des Betroffenen ein handschriftlicher Vermerk mit dem Hinweis auf die mündliche Bekanntgabe der beantragten Erlaubnis gegenüber dem Betroffenen befinden soll<sup>1</sup>.

1. Trifft der Bericht des Nachrichtenportals „t-online“ vom 30.08.2022 zu, dass die zuständige Waffenbehörde die Beschlagnahme der Waffen des Betroffenen und den Entzug seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen Unzuverlässigkeit vom 28.11.2017 auf den Vorwurf der Herstellung von Waffen ohne die dafür erforderliche Erlaubnis begründet hat<sup>2</sup>?

---

<sup>1</sup> [https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id\\_100052884/raetselhafte-waffenrazzia-nun-fehlen-auch-noch-zentrale-dokumente.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100052884/raetselhafte-waffenrazzia-nun-fehlen-auch-noch-zentrale-dokumente.html)

<sup>2</sup> [https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id\\_100044598/wertvolle-schusswaffen-wie-150-gefaehrliche-sammlerstuecke-verschwanden.html](https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_100044598/wertvolle-schusswaffen-wie-150-gefaehrliche-sammlerstuecke-verschwanden.html)

Antwort:

Nein. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse wurden wegen erheblicher anderer waffenrechtlicher Verstöße widerrufen.

2. Trifft es weiter zu, dass sich auf der Antragsschrift des Betroffenen auf Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung von Waffen ein handschriftlicher, mit Datum vom 06.10.2016 und Namensparaphe versehener Vermerk mit dem Inhalt befindet, dass die Genehmigung mündlich erteilt wurde?

Antwort:

Nein. Der in Frage stehende handschriftliche Vermerk lässt nicht auf eine mündlich erteilte waffenrechtliche Erlaubnis schließen.

3. Wenn ja, handelt es sich dabei im Hinblick auf § 108 Abs. 2 Satz 1 LVwG um die wirksame Erteilung der beantragten Genehmigung zur Herstellung von Waffen?

Antwort:

Entfällt.

4. Wenn Frage 3 mit Ja beantwortet wird:

Warum wurde der Betroffene von der zuständigen Sachbearbeiterin der Waffenbehörde des Kreises Nordfriesland beim LKA Schleswig-Holstein wegen Verstoßes gegen waffenrechtlicher Vorschriften durch Herstellung von Waffen ohne Erlaubnis angezeigt, seine weiteren waffenrechtlichen Genehmigungen wegen der dadurch indizierten Unzuverlässigkeit entzogen und seine Waffen beschlagnahmt und vernichtet, bzw. eingezogen?

Antwort:

Entfällt.

5. Wenn Frage 3 mit Nein beantwortet wird: Warum ist die dem Betroffenen mündlich erteilte Genehmigung unwirksam und wann, in welcher Form, von wem und aus welchem Grund ist der Antrag des Betroffenen auf Erteilung der Waffenherstellungserlaubnis vom 04.08.2016 negativ beschieden worden?

Antwort:

Entfällt.

6. Ist der Landesregierung bekannt, wo sich die Waffenbesitzkarten des Betroffenen derzeit befinden und wer die Verfügungsgewalt über die Dokumente besitzt?

Antwort:

Ja. Die Waffenbesitzkarten befinden sich derzeit bei der zuständigen Waffenbehörde.

7. Warum wurden auch nicht erlaubnispflichtige Waffen, bzw. Waffenteile sowie weitere Gegenstände von der Waffenbehörde eingezogen und z.T. der Vernichtung zugeführt?

Antwort:

Erlaubnisfreie Waffen wurden weder eingezogen noch der Vernichtung zugeführt. Gegenüber dem Betroffenen wurde aufgrund der begangenen waffenrechtlichen Verstöße ein generelles Waffenbesitzverbot ausgesprochen. Er darf daher auch keine erlaubnisfreien Waffen mehr besitzen und musste diese Waffen an eine geeignete Person abgeben. Derzeit werden diese Waffen bei einem vom Betroffenen beauftragten Waffenhändler verwahrt.

8. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, dass Schusswaffen, die von der Waffenbehörde des Kreises Nordfriesland in Verwahrung genommen wurden, dauerhaft oder zeitweilig nicht auffindbar waren? Sind in diesem Zusammenhang Strafanzeigen von den Eigentümern erstattet worden?

Antwort zum ersten Teil der Frage:

Nein.

Antwort zum zweiten Teil der Frage:

Im hier gegenständlichen Fall wurden im Rahmen des gegen den Betroffenen angestrebten Strafverfahrens vom Betroffenen bzw. seinem Strafverteidiger ihrerseits Strafanzeigen erstattet.